

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BPOsport –
Vom 9. Mai 2016**

geändert durch Satzung vom
15. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen, Studienprofil und Ziel des Studiums.....	2
§ 4	Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache.....	2
§ 5	ECTS-Punkte	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7	Anwesenheitspflicht.....	4
§ 8	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 9	Prüfungsausschuss, Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Rücktritt.....	5
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen.....	6
§ 12	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	7
§ 13	Entzug akademischer Grade	7
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 15	Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	7
§ 16	Mündliche Prüfung.....	8
§ 17	Elektronische Prüfung.....	9
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	9
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 21	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde.....	11
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 23	Nachteilsausgleich.....	11
§ 24	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	12
§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	12
§ 26	Bachelorprüfung	12
§ 27	Bachelorarbeit	13
§ 28	Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodul.....	14
§ 29	In-Kraft-Treten	15
	Anlage: Studienverlaufsplan zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Sportwissen- schaft (B.A.)	16

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ mit dem Abschlussziel „Bachelor of Arts“.

(2) ¹Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.

²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben und
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Studienprofil und Ziel des Studiums

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ist neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer mindestens einjährigen Trainer/innen-, Übungsleiter/innen- bzw. Vereinsmanager/innen-Tätigkeit in einem Sportverein; der Nachweis kann insbesondere durch die DOSB-Lizenz mindestens der Lizenzstufe „B“ oder eine vergleichbare in- oder ausländische Lizenz eines gemeinnützigen Sportverbandes erbracht werden.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ist als berufsbegleitendes Studium im Format des integrierten Lernens („blended learning“) konzipiert. ²Er vermittelt grundlegende sportwissenschaftliche Kompetenzen in Sportarten und Bewegungsfeldern, Bildung im Sport, Sport und Gesundheit, Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportbiologie und -medizin, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportmanagement mit berufsfeldorientierten Schwerpunkten in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Leistung. ³Die Studierenden werden befähigt, durch den Erwerb grundlegender Herangehensweisen und Handlungspläne sowie dem systematischen Einsatz von (sport-)wissenschaftlichen Methoden mit neuartigen und komplexen Situations- und Aufgabenklassen des Sports sowie angrenzender Bereiche kompetent umzugehen. ⁴Sie können in ein sport-/bewegungsbezogenes Tätigkeitsfeld im Sinne einer flexiblen Beschäftigungsfähigkeit eintreten und dieses erfolgreich gestalten. ⁵Im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit, zwischen den drei Schwerpunkten „Bildung im organisierten Sport“, „Bewegungsbezogenes betriebliches Gesundheitsmanagement“ und „Leistung im Sport“ zu wählen. ⁶Im Rahmen der Bachelorarbeit bearbeiten die Studierenden selbstständig eine sportwissenschaftliche Fragestellung mit Bezug zu aktuellen Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten.

§ 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist gemäß § 25 eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) ¹Das Studium kann grundsätzlich nur zum Sommersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Studienbeginn zum Wintersemester in der Regel für diejenigen Studierenden möglich, die aufgrund der Anerkennung ihrer bisherigen Leistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden können.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die **Anlage** und das Modulhandbuch. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Insbesondere sind auch Praktikumsleistungen möglich, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben sowie Berichte und Seminararbeiten vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind der **Anlage** zu entnehmen. ⁶Prüfungsleistungen werden benotet. ⁷Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufs begleitenden Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Gleiches gilt in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 für die Wertung einer bereits verbindlich angemeldeten bzw. im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2 bereits erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistung; wird die Teilnahmeverpflichtung nicht erfüllt, so gilt die entsprechende Leistung als „nicht bestanden“. ³Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen und Praktika ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben werden. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um drei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach

Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, werden bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Für die Organisation der Prüfungen und die Bestellung der Prüfenden ist der Prüfungsausschuss nach § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen entsprechend des Studienverlaufsplans in der **Anlage** nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Studierenden in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen die Prüfung an die personalisierte Vergabe eines Themas gebunden ist, im Zeitpunkt der Themenvergabe als verbindlich zur Prüfung angemeldet; ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Rücktritt von mehrteiligen Prüfungen ohne Angabe von Gründen nur bis zum Ende des dritten Werktags vor dem Tag der Erbringung der ersten Prüfungs- bzw.

Studienleistung möglich; im Übrigen bleibt Satz 1 unberührt. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 10 Abs. 3 Sätze 3 – 5 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Studierenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Stundenentwurf, Reflexion, Bericht oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist der **Anlage** zu entnehmen.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden, in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe, bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden und in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer handschriftlich unterzeichnet oder elektronisch signiert. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 6) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 7) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“; dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3 bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

²Wer die Bachelorprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(4) ¹Aus der **Anlage** ergibt sich, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen etwaiger einzelner Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3) berechnet; ist keine Berechnung angegeben, gehen alle Teile mit gleichem Gewicht in die Berechnung ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Soweit sich aus der **Anlage** nichts Abweichendes ergibt, gehen in die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(6) ¹Soweit sich aus der **Anlage** nichts Abweichendes ergibt, gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird ggf. eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelorarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis

von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung, jedoch in jedem Fall vor der Prüfung, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudiengang immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. in der **Anlage** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang aus dem Bereich Sportwissenschaft (insbesondere Lehramt Gymnasium mit vertieftem Unterrichtsfach Sport und Ein-Fach-Bachelor- sowie Diplom- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft) endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters die beiden Module „Einführung in das Studium der Sportwissenschaft“ und „Berufsfeldorientierung I – Sportpraktische Handlungsfelder“ im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung sind der **Anlage** zu entnehmen.

²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der **Anlage** aufgeführten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird mit zehn ECTS-Punkten bewertet. ³Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer Präsentation, die in der Regel im Rahmen einer Tagung stattfindet, vorzustellen. ⁴Der Termin für die Präsentation wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt. ⁵Der Termin findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit statt und wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich am Department für Sportwissenschaft und Sport tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) sowie weitere Lehrende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft als Dozentinnen bzw. Dozenten tätig sind und über mindestens eine abgeschlossene Promotion verfügen, berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8 dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten inklusive der 20 ECTS-Punkte aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt vier Monate; in begründeten Ausnahmefällen kann sie auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässiger Weise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer, maschinenlesbarer Form bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die

Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. ²Nicht bestandene Arbeiten werden von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter beurteilt. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von vier Wochen begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note „ausreichend“ beurteilt ist. ⁵Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(9) ¹Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter. ³In Fällen des Satz 2 wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten gebildet; ergibt das arithmetische Mittel die Note 4,3, sollen sich die Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Berücksichtigung aller drei Gutachten gemeinsam auf eine Note einigen.

(10) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 9 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodul

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studien- bzw. Teilleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 10. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, welcher in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Bei Wechsel des Moduls besteht keine Wiederholungspflicht für bereits begonnene Prüfungen. ⁶Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs angeboten. ⁷Die bzw. der Studierende gilt zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁸Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁹Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, von dieser bzw. diesem nicht zu vertretenden Gründe eine Nachfrist gewährt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend, die Regelfristen gemäß § 8 Abs. 1 laufen weiter. ¹⁰Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in der **Anlage** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen werden.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (B.A.)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul- note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Sport und -Bewegungs- angebote – Grundlagen	Planung und Durchführung von Sport-/Bewegungsangeboten				6	20	5										Portfolio in Form von 2 schriftlichen Stundenentwürfen (jeweils ca. 10 Seiten) und Bericht zum Praktikum (ca. 20 Seiten) (0 %)	0
	Praktikum ²⁾			x			5	10										
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (GOP)	Einführung in die Sportwissenschaft				1	10	3										Seminararbeit (ca. 10 Seiten, 0 %) und schriftliche Reflexion sportwissenschaftlicher und personaler Kompetenzen (ca. 5 Seiten, 0 %)	0
	Sportwissenschaft studieren: Einführung in das Studienkonzept, Orientierung und Organisation im Studium				0,5		2											
	Selbstorganisiertes Lernen und Lern-techniken (Schlüsselqualifikation)				0,5		2											
	Kompetenzpass I (Schlüsselqualifikation)				0,25		3											
Berufsfeldorientierung I – Sportpraktische Handlungsfelder (GOP)	Bildung im organisierten Sport				1	10		3									Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %)	1
	Bewegung und Gesundheit				1			3										
	Leistung im Sport				1			3										
	Hospitation				1			1										
Sport in Praxis und Diskurs I	Tagungsteilnahme I				1	5			1								Praxisbezogenes Kolloquium (30 Min., 0 %)	0
	Sportart/Bewegungsfeld I				1,5				4									
Sportwissenschaft – Naturwissenschaftliche Teildisziplin	Sportbiologie und -medizin				1,5	10			5								Klausur (90 Min., 100 %)	1
	Bewegungs- und Trainingswissenschaft				1,5				5									
Sportwissenschaft aktuell I	Aktueller Themenbereich I: z.B. Ernährung				1,5	5			5								Seminararbeit (10-15 Seiten, 100 %)	1
Sportwissenschaft – Sozial- und geisteswissenschaftliche Teildisziplin	Sportpsychologie				1	10				4							Klausur (60 Min., 50 %) und Kolloquium (30 Min., 50 %)	1
	Sportsoziologie				1					3								
	Sportpädagogik/-didaktik				1					3								
Sport in Praxis und Diskurs II	Tagungsteilnahme II				1	10				1							Praxisbezogenes Kolloquium (30 Min., 0 %) und schriftliche Kompetenzreflexion (5-7 Seiten, 0 %)	0
	Sportart/Bewegungsfeld II				1					3								
	Sportwissenschaftliches Arbeiten				0,5					2								
	Kompetenzpass II (Schlüsselqualifikation)									4								
Berufsfeldorientierung II – Sportwissenschaftliche Themen	Bildung im organisierten Sport I				1	10				3							Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %)	1
	Bewegung und Gesundheit I				1					3								
	Leistung im Sport I				1					3								
	Exkursion				1					1								

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ETCS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul- note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Sport- und Bewegungsangebote – Vertiefung	Entwicklung und Gestaltung von Sport- und Bewegungsangeboten				2	20					10					Lehrprobe (ca. 40-60 Min.) inkl. schriftlichem Stundenentwurf (ca. 20 Seiten) (50 %) und Seminararbeit zum Praktikum (ca. 20 Seiten, 50 %)	1	
	Praktikum II ³⁾			x								10						
Motorische und psychosoziale Ressourcen (Schlüsselqualifikation)	Förderung motorischer Ressourcen				1,5	10						4				Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %) und Dokumentation der Tutorentätigkeit (ca. 3-5 Seiten, 0 %)	1	
	Förderung psychosozialer Ressourcen				1,5							4						
	Tutortätigkeit											2						
Organisation und Management im Sport (Schlüsselqualifikation)	Sportmanagement/Projektmanagement/Qualitätsmanagement				1,5	10							5			Portfolio bestehend aus: schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Konzeptentwurf (ca. 4 Seiten), Dokumentation (ca. 3 Seiten) und Reflexion (ca. 3 Seiten) (100 %)	1	
	Planung und Vorbereitung einer Tagung				1								2					
	Durchführung und Nachbereitung einer Tagung				1,5									3				
Sport in Praxis und Diskurs III	Sportart/Bewegungsfeld III				1	5							3			Praxisbezogenes Kolloquium (15 Min., 0 %) und Abstract (1-2 Seiten) mit Poster (0 %)	0	
	Tagungsteilnahme III				1										2			
Sportwissenschaft aktuell II	Aktueller Themenbereich II: z.B. Inklusion, Digitalisierung				1,5	5								5		Kolloquium (30-45 Min., 100 %)	1	
Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	Quantitative Forschungsmethoden (inkl. Forschungsprojekt)				1,5	10								5		Seminararbeit (15-20 Seiten, 100 %)	1	
	Qualitative Forschungsmethoden (inkl. Forschungsprojekt)				1,5										5			
Berufsfeldorientierung III (Wahlpflichtmodule) ⁴⁾	(a) Bildung im organisierten Sport (BioS) (b) Bewegungsbezogenes betriebliches Gesundheitsmanagement (BBGM) (c) Leistung im Sport (LiSpo)				1	5									2	Projektbericht (10-15 Seiten, 100 %)	1	
	(a) (b) (c) Projektarbeit														3			
Berufsfeldorientierung IV	Praktikum III ⁵⁾ (Schlüsselqualifikation)				x	10									5	5	Seminararbeit zum Praktikum (15-20 Seiten, 100 %)	1
Bachelorarbeit	Verfassen der Bachelorarbeit					10										10	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten, 100 %)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul- note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Kompetenzreflexion (Schlüsselqualifikation)	Kompetenzpass III				0,25	5									3	Portfolio bestehend aus: Abstract (1-2 Seiten), Präsentation (10-15 Min.) und schriftlichem Kompe- tenzprofil zur Bewerbung (ca. 3-5 Seiten) (0 %)	0
	Tagungsteilnahme IV				1										2		
Summe:					46,5	180	20	20	20	20	20	20	20	20			

¹⁾ Der Studiengang ist im Blended Learning-Format konzipiert. Neben den Präsenzterminen beinhalten alle Module auch E-Learning-Anteile.

²⁾ Praktikum I umfasst 450 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.

³⁾ Praktikum II umfasst 260 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.

⁴⁾ vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5. Es ist einer der drei Schwerpunkte (a), (b) oder (c) zu wählen.

⁵⁾ Praktikum III umfasst 260 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.